

Sie bindet ihn auch im Ergebnis an ein materielles Recht, das er demokratisch nicht mitgestalten kann. Deshalb verbietet sich in diesen Fällen eine Auslieferung per se.

Kommen wir nun zum maßgeblichen Auslandsbezug. Allein dieser Begriff ist schwammig und ausschließlich erfolgsbezogen. Er würde in einer ungeahnten Zahl von Fallkonstellationen zur Auslieferung führen, die ihrerseits wiederum mit deutschen Verfahrensstandards nicht in Einklang stehen und so die deutsche Justiz in eine Zwangslage treiben, die weder ihr noch den Betroffenen zugemutet werden kann. Daher muss der deutschen Justiz eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung in die Hand gegeben werden, und zwar eine zwingend konkrete Einzelfallabwägung, wenn ein Taterfolg im Ausland eingetreten ist. Sofern hier eine Bestrafung nach deutschem Recht möglich ist, hat diese im Zweifel im Inland zu erfolgen. Dabei müssen insbesondere das Gewicht des Tatvorwurfs und die praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten der Verfolgten im Inland mit den Zielen des EU-Rahmenbeschlusses ins Verhältnis gesetzt werden.

Die Vorgaben von Artikel 1 und Artikel 20 Grundgesetz sind nicht bereits dadurch erfüllt, dass Artikel 16 Abs. 2 abstrakt und generell die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze im Auslieferungsland einfordert. Er erfordert die konkrete Prüfung im Einzelfall, ob die Grundrechte des Verfolgten im Auslieferungsstaat genauso gewahrt werden wie in der Bundesrepublik Deutschland. Unser Antrag stellt diesen Grundrechtsschutz wieder her und leistet zugleich einen Beitrag zu Integration innerhalb des europäischen Rechtsraumes; denn er bewegt sich im Kontext der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung. - Bis zum zweiten Teil.

(Beifall bei der DVU)

Präsident Fritsch:

Während für die Koalition die Abgeordnete Richstein an das Rednerpult tritt, begrüße ich die 10. Klasse der Realschule Schwanebeck. Ich freue mich, dass ihr hier seid, und wünsche euch einen interessanten Nachmittag.

(Allgemeiner Beifall)

Frau Richstein (CDU):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich Zensuren geben könnte, würde ich Ihnen, Herr Schuldt, attestieren, dass Sie Europa anscheinend nicht verstanden haben. Wir befinden uns nicht mehr in einem Zeitalter, in dem Verbrecher nur in ihrem eigenen Land Straftaten begehen; Kriminalität ist leider internationaler geworden.

Ich begrüße es sehr, dass die Europäische Union nach dem 11. September erkannt hat, dass die Mitgliedsstaaten auch in dieser Frage enger zusammenarbeiten müssen. Infolgedessen ist der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 gefasst worden, auf dessen Grundlage die einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Regelungen zum europäischen Haftbefehl erlassen sollen.

Die Vorlage eines entsprechenden Gesetzes ist originäre Aufgabe der Bundesregierung; sie ist ihr nachgekommen. Das Ur-

teil über die Nichtigkeit des Gesetzes ist gesprochen worden. So etwas ist nicht zum ersten Mal geschehen. Wären wir alle unfehlbar, würde es nie verfassungswidrige Gesetze geben. Wir sind es nun einmal nicht. Deswegen haben wir eine unabhängige Gerichtsbarkeit, die über die Einhaltung des Grundgesetzes zu wachen hat.

Wir brauchen uns aber von Ihnen nicht zum Jagen tragen zu lassen. Am 18. Juli ist das Urteil gesprochen worden. Bereits am 22. Juli ist auf einer Konferenz von Vertretern des Bundesjustizministeriums und der Länderjustizverwaltungen - ein Vertreter der brandenburgischen Justizverwaltung war auch anwesend - das weitere Vorgehen abgesprochen worden. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, ein neues Gesetz vorzulegen.

Würde man Ihrem Plan folgen und jetzt eine Abstimmung zwischen den Ländern herbeiführen, um eine Bundesratsinitiative zu starten, verlöre man kostbare Zeit. Die Bundesregierung hat angekündigt, schon innerhalb kurzer Frist einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Herr Schuldt, Sie haben gesagt, die DVU würde den Grundrechtsschutz wiederherstellen. Auch dafür benötigen wir Sie nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil gesprochen: Das Gesetz ist nichtig. Wir brauchen also Ihre Partei nicht, um das entsprechende Grundrecht zu wahren und das Grundgesetz zu verteidigen. - Vielen Dank.

(Beifall bei CDU und SPD - Schuldt [DVU]: Anscheinend doch! Sonst hätten Sie so etwas vorgelegt!)

Präsident Fritsch:

Für die Linkspartei.PDS-Fraktion spricht der Abgeordnete Sarrach.

Sarrach (Die Linkspartei.PDS): *

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie wissen, dass wir uns mit jeder rechtspolitischen Initiative in der Sache hart auseinander setzen; doch den Sinn dieses Antrags der DVU-Fraktion, eine Bundesratsinitiative für ein Gesetz zum Europäischen Haftbefehl zu starten, verstehen wir nicht.

Zunächst zur Sach- und Rechtslage: Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli, also erst vor wenigen Wochen, das Bundesgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl für nichtig erklärt. Die EU-Kommission hat den Bundesgesetzgeber zusätzlich aufgefordert, so rasch wie möglich ein neues Gesetz zum Europäischen Haftbefehl zu verabschieden.

Adressat beider verpflichtenden Aufforderungen ist der Bundesgesetzgeber, das heißt nach Artikel 77 des Grundgesetzes der Bundestag. Gemäß Artikel 76 Grundgesetz werden Gesetzesvorlagen beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder eben auch durch den Bundesrat eingebracht.

Weshalb soll nun aber, dem Beschwören einer bundespolitischen Staatskrise gleich, die Gesetzesinitiative der DVU-Fraktion alternativlos sein? Weshalb diese Panikmache? Die Fraktion der Linkspartei.PDS ist unbesorgt, dass der Deutsche Bundestag der verfassungsmäßigen Verpflichtung einer verfas-